

**Urteil des Bundesverfassungsgerichts
vom 26.02.2020
zu § 217 StGB**

Bernd Zimmer
Vizepräsident
der Ärztekammer Nordrhein

Hintergrund

- § 217 StGB stellt die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe
- Mit Urteil vom 26.02.2020 wurde § 217 StGB durch das BVerfG für nichtig erklärt
- Das BVerfG leitete aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ ab
- Hierzu gehöre auch die Möglichkeit, dabei auf die Hilfe Dritter zurückgreifen zu können

Berufsordnung im Fokus

- die berufsrechtlichen Verbote ärztlicher Suizidhilfe wirkten faktisch handlungsleitend, so das BVerG
- der Zugang zu assistierter Selbsttötung dürfe nicht davon abhängen, dass Ärzte sich über Gesetze hinwegsetzen
- solange diese Situation fortbestehe, schaffe sie einen tatsächlichen Bedarf nach geschäftsmäßigen Angeboten der Suizidhilfe

Bedeutung der Entscheidung

- Durch Entscheidung des BVerfG wurde Anspruch von Suizidwilligen auf assistierten Suizid gestärkt –
unabhängig vom Vorliegen einer terminalen Erkrankung
- Diesem Anspruch sei faktisch hinreichender Raum zur Entfaltung und Umsetzung einzuräumen, auch durch eine konsistente Ausgestaltung des ärztlichen Berufsrechts, so das BVerfG

Umgang mit § 16 S. 3 Berufsordnung

- Empfehlung des Ausschusses für „Berufsordnung, Allgemeine Rechtsfragen und Europa“: § 16 S. 3 Berufsordnung **zunächst** für nicht anwendbar zu erklären (analog zu Verfahren des Bundesgesetzgebers bzgl. § 217 StGB)
- Vorteil: Berufsordnung müsste derzeit nicht geändert werden
- Es könnte zunächst abgewartet werden, wie der Bundesgesetzgeber hier weiter vorgeht und bis der diesbezügliche Meinungsbildungsprozess in der Ärzteschaft abgeschlossen ist
- Kammerversammlung wird sich am 13. November damit befassen

„Neuregelung des assistierten Suizids – Ein Beitrag zur Debatte“- Leopoldina

Thesen der Leopoldina (Ausschnitt):

- Suizidwunsch ist oft instabil
- Bei einer Regelung des assistierten Suizids muss daher auch immer die Suizidprävention mitbedacht werden
- Suizidunterstützung kommt nur bei denjenigen Frage, deren Suizidwunsch ernsthaft, stabil, informiert und freiverantwortlich ist

Empfehlungen der Leopoldina zur Suizidprävention:

- Rahmenbedingungen, die Betroffenen eine **Hinwendung zum Leben** erleichtern:
 - Verfügbarkeit von **Hilfsangeboten** mit niederschwelligem Zugang für Menschen in psychischen Krisen und bei psychischen Erkrankungen
 - Flächendeckendes, qualitativ hochwertiges Angebot einer **Palliativmedizinischen und hospizlichen Versorgung**, auch in Alten- und Pflegeheimen; Aufklärung der Bevölkerung über Möglichkeiten von Hilfe und Begleitung
 - Etablierung eines auf interdisziplinärer Expertise aufbauenden **Informations-, Beratungs- und Begleitungsnetzwerk für Suizidwillige**, das weder allein privat organisierten Vereinigungen, noch allein den Betroffenen selbst überlassen werden sollte. Benötigt wird ein allen zugängliches **medizinisches und psychosoziales Angebot**
- Breiter gesellschaftlicher Diskurs über Suizidbeihilfe und Suizidprävention

Vielen Dank!